

Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2014

vom 2. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresprogramm 2014: Schwerpunkte und Prüfprogramm	2
2	Erfüllung des Jahresprogramms 2014	3
2.1	Übersicht	3
2.2	Geschäftseingänge und Aufgabenverteilung in Zahlen	4
2.2.1	Geschäftseingänge	4
2.2.2	Aufgabenverteilung	4
2.3	Beratung	5
2.3.1	Zahlen	5
2.3.2	Themen	6
2.3.3	Kantonale Einwohnerdatenplattform	7
2.3.4	Öffentlichkeitsgesetz	8
2.4	Projekte	8
2.5	Vernehmlassungen	9
2.6	Prüftätigkeit	10
2.7	Anzeigen	10
2.8	Register der Datensammlungen	11
2.8.1	Neuorganisation	11
2.8.2	Registermeldungen	11
2.9	Empfehlungen und Massnahmen	11
2.10	Würdigung	12
3	Gemeindefachstellen für Datenschutz: Beratung und Aufsicht durch die Fachstelle	12
3.1	Beratung	12
3.2	Erfahrungsaustausch	13
3.3	Aufsicht	13
3.4	Koordination	13
3.5	Würdigung	14
4	Stellung und Organisation	14
5	Führung und Leitung	14

6	Ressourcen und Infrastruktur	15
6.1	Arbeitsplatz	15
6.2	Ressourcen	15
6.3	Würdigung	16
7	Jahresprogramm 2015: Schwerpunkte und Prüfprogramm	16
8	Antrag	17

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz¹ berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.² Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.³ Der Bericht an den Kantonsrat hat dieselbe Stellung wie der Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1).⁴ Der vorliegende Bericht gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Fachstelle im Jahr 2014.

1 Jahresprogramm 2014: Schwerpunkte und Prüfprogramm

Die Fachstelle nimmt nach Massgabe ihrer 100 Stellenprozente sämtliche gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nach Art. 30 DSG wahr. Innerhalb dieses Rahmens setzte sich die Fachstelle *Schwerpunkte*, die jene Aufgaben aufzeigen, deren Erfüllung die Fachstelle eine besondere Bedeutung beimisst. Die Auswahl der Schwerpunkte richtete sich nach den folgenden Kriterien:

- Bedeutung, Häufigkeit und Dringlichkeit einer Aufgabe (Information, Beratung, Kontrolle);
- wiederkehrende oder einmalige Aufgaben (Information, Beratung, Kontrolle);
- Möglichkeiten des Einsatzes geeigneter Methoden angesichts der vorhandenen Ressourcen;
- Verhältnis zwischen benötigten und vorhandenen Ressourcen (z.B. Verzicht auf grossangelegte, flächendeckende Kontrollen zugunsten stark abgrenzbarer Kontrollgegenstände);
- Themenaktualität im Sinne des Datenschutzes «am Puls der Zeit».

Der Fachstelle obliegt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 30 Abs. 1 Bst. a DSG). Die konkreten Prüfungen legt sie im jährlichen Prüfprogramm fest.

Für das Jahr 2014 setzte sich die Fachstelle im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG⁵ folgende Schwerpunkte und legte folgendes Prüfprogramm fest:

¹ Nachfolgend: Fachstelle.

² Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1; abgekürzt DSG.

³ Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz DSG.

⁴ Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz: Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 3 des Entwurfs, ABI 2008, 2299 ff., 2329.

Schwerpunkte 2014

1. Erhebung vorhandener bedeutender Outsourcings (Verträge) bei den Departementen
2. Erstellen von Hilfsmitteln zum Outsourcing
3. Gemeinsame Aktion mit dem Staatsarchiv zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung

Prüfprogramm 2014

1. Arbeitsgespräch mit Gemeindefachstelle für Datenschutz
2. Prüfung der Ablage in den Laufwerken von Departementen aufgrund der Sensibilisierungskampagne des DIP
3. Prüfung eines konkreten Outsourcing-Vertrags
4. Schriftliche Befragung von Spitälern zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung

Tabelle 1: Überblick Schwerpunkte und Prüfprogramm 2014

2 Erfüllung des Jahresprogramms 2014

2.1 Übersicht

Die folgende Aufstellung zeigt einen Überblick über die Erfüllung der Schwerpunkte und des Prüfprogramms 2014:

Schwerpunkte 2014	Erfüllung
1. Erhebung vorhandener bedeutender Outsourcings (Verträge) bei den Departementen	Nein
2. Erstellen von Hilfsmitteln zum Outsourcing	Teilweise
3. Gemeinsame Aktion mit dem Staatsarchiv zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung	Wird 2015 durchgeführt
Prüfprogramm 2014	Erfüllung
1. Arbeitsgespräch mit Gemeindefachstelle für Datenschutz	Ja
2. Prüfung der Ablage in den Laufwerken von Departementen aufgrund der Sensibilisierungskampagne des DIP	Ja
3. Prüfung eines konkreten Outsourcing-Vertrags	Nein
4. Schriftliche Befragung von Spitälern zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung	Ja

Tabelle 2: Überblick über die Erfüllung von Schwerpunkten und Prüfprogramm 2014

Die Erfüllung des gesamten gesetzlichen Auftrags wird in den folgenden Abschnitten detailliert dargelegt. Ebenso finden sich weitere Informationen zu den Schwerpunkten 2014 und dem Prüfprogramm 2014 in den nachfolgenden Ausführungen.

2.2 Geschäftseingänge und Aufgabenverteilung in Zahlen

2.2.1 Geschäftseingänge

Die Fachstelle behandelte im Jahr 2014 233 Geschäfte⁶, womit gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Geschäftslast um 25 Prozent zu verzeichnen ist (Abb. 1).

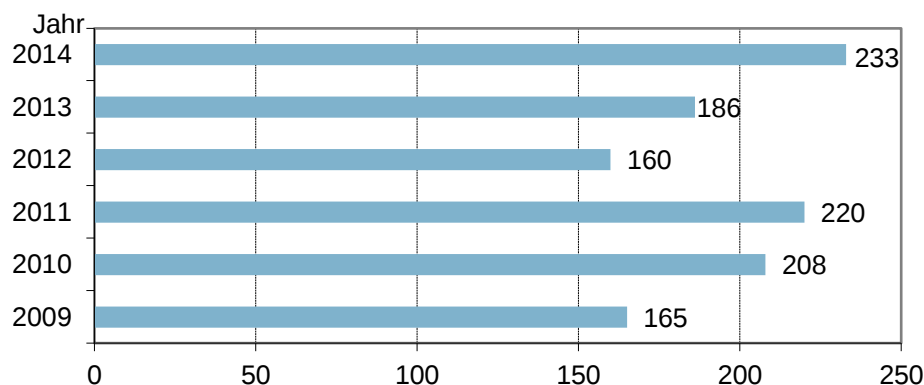


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl Geschäfte in den Jahren 2009-2014

2.2.2 Aufgabenverteilung

Die Fachstelle wendete 28 Prozent ihres Stellenpensums für die Bearbeitung von Einzelanfragen auf (2013: 22 Prozent). Auf Projekte entfielen 16 Prozent (2013: 12 Prozent), womit sich die letztjährige zunehmende Tendenz weiter verstärkt hat (Abb.1). Die Fachstelle deutet diesen Umstand als Hinweis darauf, dass die Thematik des Datenschutzes einen immer grösseren Stellenwert im Rahmen staatlicher Vorhaben einnimmt. Zum anderen zeigt sich darin auch eine Zunahme der datenschutzrechtlichen Sensibilisierung der öffentlichen Organe.

Für die Aufgaben im Bereich der Berichterstattung wurden 8 Prozent des Stellenpensums aufgewendet und damit etwas mehr als im vergangenen Jahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Fachstelle eine umfassende Neukonzeption der Berichterstattung vornahm, um diese inskünftig effizienter wahrnehmen zu können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen dieser Neukonzeption bereits im laufenden Jahr zeigen werden.

Die Fachstelle wendete auch für das Ressort «Strategisches und Personelles» etwas mehr Zeit auf. Neben Personellem beinhaltet dieser Aufgabenbereich insbesondere den Erfahrungsaustausch mit diversen Stellen, die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten anderer Kantone, die Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Aufsichtsorganen, die Planung und Budgetierung sowie die Medienschau. Auch die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei bei der Erstellung des Berichts über die «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» gehört in diese Rubrik.

Insgesamt erhielt die Fachstelle im Jahr 2014 11 Medienanfragen, für die in den meisten Fällen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB) zuständig war. Ein Thema, das die Fachstelle betraf, war die Berichterstattung über ihren Tätigkeitsbericht 2013.

⁶ Einzelanfragen, Medienanfragen, Projekte und Vernehmlassungen.

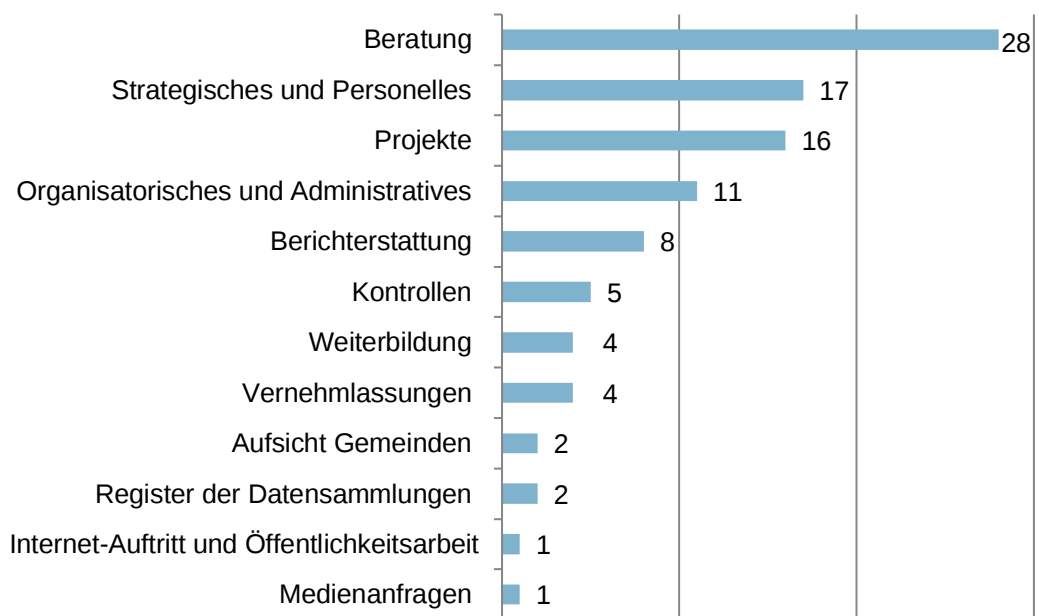


Abb. 2: Aufgabenverteilung gemäss interner Arbeitszeiterfassung in Prozent

2.3 Beratung

2.3.1 Zahlen

Die Fachstelle behandelte 205 Einzelanfragen (Vorjahr: 159). In über 60 Prozent der Fälle war die Fachstelle für die materielle Behandlung zuständig (2013: 52 Prozent), in 16 Prozent der Fälle war eine Gemeindefachstelle (2013: 16 Prozent), in 20 Prozent der Fälle der EDOEB (2013: 29 Prozent), und in 4 Prozent der Fälle waren andere Stellen zuständig (2013: 3 Prozent) (Abb. 3).

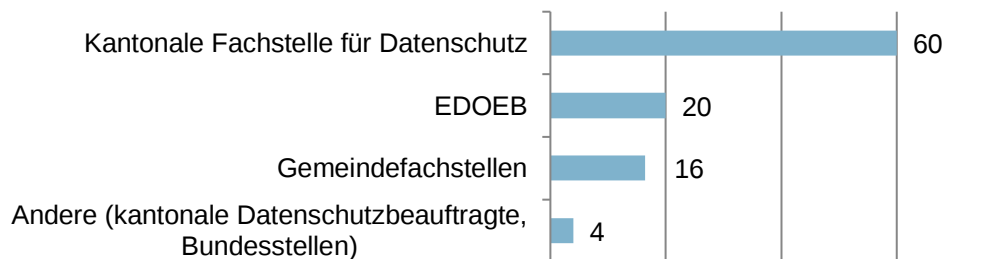


Abb. 3: Zuständigkeit für Einzelanfragen in Prozent

Somit war die Fachstelle im Vergleich zum Vorjahr materiell häufiger für die Beantwortung der Anfragen zuständig, während die materielle Zuständigkeit des EDOEB abnahm.

Von den materiell behandelten Einzelfällen der Fachstelle stammten 21 Prozent von Privaten (2013: 36 Prozent), über 39 Prozent von kantonalen Stellen (2013: 32 Prozent) und rund 16 Prozent von Gemeindefachstellen (2013: 10 Prozent). Die übrigen 24 Prozent stammten von Dritten wie z.B. anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten, Kirchen, Universitäten oder Vereinen (2013: 20 Prozent) (Abb. 4).

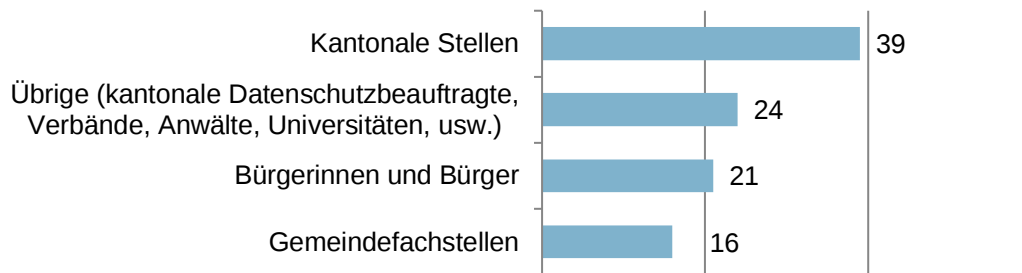


Abb. 4: Herkunft der Anfragen in Prozent

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen insbesondere die Anfragen kantonaler Stellen und der Gemeindefachstellen deutlich zu. Dies deutet darauf hin, dass sich die Fachstelle innerhalb der Verwaltung etabliert hat und von den kantonalen Stellen als Anlaufstelle für datenschutzrechtliche Fragestellungen wahrgenommen wird. Die Zunahme der verwaltungsinternen Anfragen deutet zudem darauf hin, dass datenschutzrechtliche Themen vermehrt an Relevanz für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Organe erlangen.

2.3.2 Themen

Im Jahr 2014 erhielt die Fachstelle zahlreiche Anfragen zur Nutzung von *Cloud Computing-Diensten*. Sie orientierte sich bei der Beratung hierzu an zwei Merkblättern der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim»⁷, in der auch die Fachstelle Mitglied ist. Sie stellte fest, dass viele Verwaltungsstellen bereits diverse Cloud-Dienste für Datenbearbeitungen nutzen, ohne sich ausreichend über den datenschutzrechtlichen Rahmen informiert zu haben. In diesem Zusammenhang erachtet die Fachstelle eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der vorhandenen Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung der Informatikmittel als erforderlich. Sie stützt daher die Bemühungen des Dienstes für Informatikplanung (DIP), eine Strategie für die Nutzung von Cloud-Diensten zu entwickeln, die deren Chancen, Risiken und Rahmenbedingungen aufzeigt.

Eine Anfrage betraf die *ungenügende bauliche Gewährleistung des Datenschutzes* anlässlich von Kundenberatungen bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum. Die Fachstelle vertrat den Standpunkt, das öffentliche Organ müsse gewährleisten, dass Unbeteiligte (z.B. Wartende) keine Kenntnis von Vertraulichem anlässlich des Kundenkontakts am Schalter erhielten. Das zuständige Amt bot Hand, um die Situation zu entschärfen und künftig zu verbessern.

Die Fachstelle nahm mehrere Anfragen betreffend die *Aufbewahrung (Fristen, Aufbewahrungsart, Aufbewahrungsort, usw.) von Personendaten* entgegen. In diesem Zusammenhang konnte sie vielfach auf die «Richtlinie zum Umgang mit Personalunterlagen und Personaldossiers» hinweisen, die im Jahr 2012 in enger Zusammenarbeit mit dem Personalamt des Kantons St.Gallen realisiert worden war. Die Richtlinie bezieht sich zwar speziell auf Personaldaten, doch ist die sachgemässe Anwendung auf andere Personendaten sinnvoll.

Wie bereits in vergangenen Jahren betrafen mehrere Anfragen *Videoüberwachungen durch öffentliche Organe (Fachstelle zuständig) sowie durch Private (EDOEB zuständig)*. Wie die Fachstelle schon in den vergangenen Jahren darlegte, verfügt der Kanton St.Gallen, im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Kanton Luzern⁸), über keine gesetzliche Grundlage zur Videoüberwa-

⁷ Merkblatt «Cloud Computing» (Juli 2013) sowie Merkblatt «Cloud Computing im Schulbereich» (Oktober 2013).

⁸ Kanton Luzern: Gesetz über die Videoüberwachung SRL39. Kanton Zug: Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG); http://www.zg.ch/behoerden/kantonsrat/kantonsratsvorlagen_geschaefte/2207/.

chung. Daher ist die Videoüberwachung durch öffentliche Organe des Kantons St.Gallen unzulässig. Der Erlass der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen über die Videoüberwachung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle.

Seitens einer kantonal angestellten Person erhielt die Fachstelle eine datenschutzrechtliche Anfrage betreffend den «Antrag zur Beschaffung eines Sitz-/Stehisches». Demnach sollte die betroffene Person dazu einwilligen, dass ihr Arzt dem zuständigen Amt gesundheitliche Fragen beantwortet. Die Fachstelle stellte fest, dass nach mehr Personendaten gefragt wurde, als für die Aufgabenerfüllung benötigt. Zusammen mit der zuständigen Stelle konnte die Fachstelle für die Antragsprüfung einen datenschutzkonformen Prozess institutionalisieren.

Ein Verband im Bereich der Spitex wandte sich an die Fachstelle mit der Bitte, gestützt auf die Datenschutz-Empfehlung für den Kanton Zürich eine solche für den Kanton St.Gallen zu erarbeiten. Für die Spitex sind die Gemeindefachstellen für Datenschutz zuständig. Da allerdings sämtliche Gemeindefachstellen betroffen sind, übernahm die Fachstelle die Federführung bei der Erarbeitung. Solche Koordinationsfunktionen sind sowohl aus Effizienzgründen als auch im Sinn der «unité de doctrine» sinnvoll und werden von den Gemeindefachstellen sehr geschätzt. Das Merkblatt wird im Jahr 2015 fertiggestellt und veröffentlicht.

Anlässlich der Anfrage eines öffentlichen Organs stellte sich Art. 14 DSG als problematisch heraus: Art. 14 DSG ermächtigt grundsätzlich jedes öffentliche Organ zur Bekanntgabe von Personendaten (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse), sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dadurch wird das Recht betroffener Personen, ihre Daten sperren zu lassen, erheblich erschwert, da kaum bekannt ist, dass das Sperrecht nicht nur bei der Einwohnerkontrolle geltend gemacht werden muss. In der Praxis dürften sich allerdings die meisten Personen für eine Datenbekanntgabe an die Einwohnerämter wenden. Die Fachstelle wird prüfen, ob sich die Problematik durch eine Revision des Datenschutzrechts oder im Rahmen des Vollzugs entschärfen lässt.

Im Berichtsjahr hat sich die Fachstelle im Rahmen ihrer Beratungsfunktion mehrmals mit querulatorischen Anfragen befasst. Diese bedeuten für die Fachstelle einen erheblichen Ressourcenaufwand aufgrund der Komplexität der Fälle in Verbindung mit der Schwierigkeit der Beratungssituationen auf psychologischer bzw. kundenbezogener Ebene. Ausserdem erfordern sie neben den eigentlichen datenschutzrechtlichen Abklärungen oft den Einbezug sicherheitsbezogener oder rechtlicher Aspekte zum Schutz der Fachstelle.

2.3.3 Kantonale Einwohnerdatenplattform

Im Jahr 2014 gingen fünf Gesuche für die *Prüfung der Zugriffsberechtigungen auf die kantonale Einwohnerdatenplattform (KEWR)* ein. Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt⁹ regelt die Abfrage von Einwohnerdaten über das KEWR. Es ermöglicht öffentlichen Organen den Bezug von Daten im Abrufverfahren, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und durch Verordnung der Regierung ermächtigt sind.¹⁰ Der DIP legt nach der Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform¹¹ nach Anhörung der Fachstelle fest, auf welche Daten die einzelnen öffentlichen Organe Zugriff haben¹².

Mit der Übertragung dieser Aufgabe im Jahr 2013 entstand der Fachstelle ein erheblicher Mehraufwand. Die Überprüfung der Zugriffsgesuche ist sehr komplex. Sie erfordert neben der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen einen fundierten Einblick in die Funktionsweise der gesuchstellenden

⁹ Art. 15 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (sGS 453.1; abgekürzt NAG).

¹⁰ Art. 16 NAG.

¹¹ sGS 453.11; abgekürzt EPV.

¹² Art. 3 EPV.

Institutionen sowie eine individuelle Abwägung im konkreten Fall. Im Verlauf der Prüfung muss bei den Gesuchstellenden oft mehrmals nachgehakt werden.

Nicht immer stossen die oft langwierigen Abklärungen in diesem Zusammenhang auf Verständnis. Da jeder Zugriff individuell beurteilt wird, besteht ein Ermessensspielraum, der einen Vergleich der Institutionen untereinander erschwert bzw. verunmöglicht. Um die Beurteilung der Zugriffsberechtigungen für die Betroffenen transparenter zu gestalten, hat die Fachstelle Ende 2014 begonnen, ein Raster für ihre Zugriffsbeurteilung zu erarbeiten. Dieses soll in Zukunft auch ein angemessenes betriebliches Wissensmanagement gewährleisten.

Vier der fünf eingereichten Gesuche konnten im Berichtsjahr infolge fehlender Ressourcen nicht fristgerecht abgeschlossen werden.

2.3.4 Öffentlichkeitsgesetz

Seit Ende letzten Jahres ist im Kanton St.Gallen das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung¹³ in Vollzug. Es berechtigt jeden dazu, Zugang zu amtlichen Dokumenten der St.Galler Behörden und Dienststellen, politischen Gemeinden und Ortsgemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbände zu erhalten. Das Gesetz soll die Transparenz in der Verwaltung erhöhen. Im Gegensatz zum KEWR wurde der Fachstelle keine institutionalisierte Rolle in den Prozessen des Öffentlichkeitsgesetzes zugeordnet. In der Abgrenzung von Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetz dürften sich aber anspruchsvolle Fragen ergeben, mit denen auch die Fachstelle befasst werden dürfte.

2.4 Projekte

Die Fachstelle wirkte auch im Jahr 2014 an Projekten mit, wobei diese Aufgabe mit einem Anteil von 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr einen grösseren Stellenwert einnahm (2013: 12 Prozent).

Auf die vollständige Erfüllung der Schwerpunkte 2014 zum Thema *Outsourcing* musste die Fachstelle infolge des starken Arbeitsanfalls und der fehlenden Kapazitäten verzichten: Die geplanten *Hilfsmittel* (Merkblätter, Checklisten, Leitfäden, usw.) befinden sich im Entwurfsstadium; die ebenfalls vorgesehene *Erhebung der bedeutenden Outsourcings in der Kantonsverwaltung* entfiel aufgrund der angespannten Ressourcensituation vollständig.

Privatim und die Schweizerische Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) erarbeiten ein gemeinsames Positionspapier als Grundlage für den Umgang mit sich widersprechenden archivarischen und datenschutzrechtlichen Aspekten. Die Fachstelle und das Staatsarchiv St.Gallen beschlossen, ein gemeinsames Projekt zur Umsetzung dieses Positionspapiers zu planen.

Aufgrund diverser Anfragen zu Internetauftritten von Schulen hatte die Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Datenschutzfachstellen der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Flawil im Jahr 2013 das Projekt «Merkblatt Internet-Auftritte von Schulen» initiiert. Mit der Fertigstellung des *Merkblatts* «*Websites von Schulen*» konnte die Fachstelle das Projekt abschliessen.

Das bereits im Jahr 2012 unter der Federführung des DIP angedachte Projekt «*E-Learning-Tool Informationssicherheit und Datenschutz*» zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wurde abgeschlossen. Die Fachstelle beteiligte sich inhaltlich an einem für sämtliche Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung obligatorischen E-Learning zum Thema «*Informationssicherheit und Datenschutz*». Zudem stellten sich datenschutzrechtliche Fragen zu den Rahmenbedingungen des E-Learnings, so z.B. zur Information der Mitarbeitenden, zur Aufbewahrung der Daten oder zum Inhalt der Vereinbarungen. Entsprechende Abklärungen sind noch in Gang.

¹³ Öffentlichkeitsgesetz, sGS 140.2.

Im Rahmen einer Projektanfrage eines Strombetreibers wurde die Fachstelle beigezogen, um die Datenschutzkonformität des Einsatzes intelligenter Stromzähler, sogenannte «*Smart Meter*», zu prüfen. Diese stellen den Datenschutz vor erhebliche Herausforderungen, da sie weitreichende Datenbearbeitungen ermöglichen, die weit über den primären Zweck einer verbesserten Rechnungsstellung an den Kunden hinausgehen (im Sinne von «Big Data»). Infolge ihrer enormen datenschutzrechtlichen Tragweite laufen derzeit auf Bundesebene und unter Einbezug des EDOEB Abklärungen dazu, ob es für deren Einsatz einer harmonisierenden Bundesgesetzgebung bedarf. In diesem Themenbereich arbeitet die Fachstelle eng mit dem EDOEB zusammen. Die Abklärungen dazu laufen noch.

Im Rahmen der *Anfrage einer Bibliothek* prüfte die Fachstelle verschiedene datenschutzrechtliche Fragen, unter anderem in Zusammenhang mit einer Umfrage, der Überarbeitung einer bestehenden Benutzungsordnung sowie der Speicherung von Benutzerdaten durch das verwendete IT-System. Die Fachstelle setzte sich dafür ein, dass das System nur benötigte Daten erhebt und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden.

Die Fachstelle wirkte an der Erstellung des *Massnahmenkatalogs* durch den DIP mit und ergänzte diesen um wichtige datenschutzrechtliche Aspekte betreffend IT-Systeme und -Verfahren zur Verarbeitung von Personendaten. Bezüglich solcher Anwendungen stellt die Fachstelle mit Besorgnis fest, dass zum einen umfassende Datenbearbeitungen ohne die nötige Zweckbindung erfolgen und zum anderen oft keine Löschfunktionen (Art. 10 DSG) vorgesehen sind. So können alle Daten ewig aufbewahrt werden. Umso mehr spricht sich die Fachstelle dafür aus, dass die aus datenschutzrechtlicher Sicht nötigen Lösungsmechanismen künftig einen festen Bestandteil der technischen Lösung darstellen.

Im Rahmen einer *Machbarkeitsprüfung* eines Departements beurteilte die Fachstelle den elektronischen Versand von Lohnabrechnungen, die als sensible Daten gelten. Sie zeigte den Anfragenden die datenschutzrechtlichen Grundlagen für eine sichere, vertrauliche und direkte elektronische Übermittlung sensibler Daten auf.

Die Fachstelle nahm zwei neue Anfragen des DIP zu den Projekten «*Stradam*»¹⁴ und «*VRSG Loganto*»¹⁵ entgegen. Welche konkreten Fragen der datenschutzrechtlichen Beurteilung bedürfen, wird von den Projektleitungen noch abgeklärt.

2.5 Vernehmlassungen

Die Fachstelle nahm im Berichtsjahr Stellung zu drei Vorlagen.

In ihrem *Mitbericht zum totalrevidierten Hundegesetz* kritisierte die Fachstelle die darin vorgesehene Möglichkeit zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Hundehalter bei der Registrierung von Hunden. Sie führte hierzu aus, dass sich die Sozialversicherungsnummer dadurch sehr einfach ausbreiten und mit anderen Registern verknüpft werden könne, was für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger hohe Risiken und ein grosses Missbrauchspotential berge. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass über die AHV-Nummer Verknüpfungsmöglichkeiten entstehen, die sich unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes als höchst problematisch erweisen können. Je grösser die Verbreitung, desto grösser die Gefahr des Missbrauchs.¹⁶

¹⁴ E-Government Projektauftrag zur Erarbeitung eines strategischen Datenmanagements des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden.

¹⁵ Projekt zur Einführung von «Loganto Einwohner» für die 74 St.Galler Gemeinden und in einer Folgephase zur Ablösung des KEWR durch «Loganto Personenregister».

¹⁶ Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Die Verwendung der AHV-Nummer zur Patientenidentifikation, in: Zentralblatt 113/2012, S. 347.

Dieselben Bedenken vertrat die Fachstelle auch bei ihrer *Stellungnahme zur Verordnung über die Datensammlungen der Kantonspolizei*. Darin sah eine Bestimmung vor, dass die Kantonspolizei u.a. die AHV-Versichertennummer zur eindeutigen Identifikation speichern könne.

Im Rahmen der *Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen»* lehnte die Fachstelle diese Publikation im Betreibungsregister ab, da sie dies aus datenschutzrechtlicher Sicht als unverhältnismässig wertete.

2.6 Prüftätigkeit

Das Prüfprogramm der Fachstelle sah im Zuge der Sensibilisierungskampagne des DIP im Jahr 2014 die *Prüfung der Ablage in den Laufwerken von Departementen* vor. Die stichprobenweise Prüfung der Laufwerke eines Departements konnte Ende 2014 durchgeführt werden. Die Prüfung wird nun ausgewertet und deren Ergebnisse werden dem geprüften Departement im Laufe dieses Jahres zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wird die Fachstelle darlegen, welche Eckpfeiler erfüllt sein müssen, damit Dokumente datenschutzkonform abgelegt sind.

Die für das Jahr 2014 geplante *Prüfung eines konkreten Outsourcing-Vertrags* konnte aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

Mitte Dezember 2013 berichteten Medien über die unbeaufsichtigte offene Entsorgung von Akten des Spitals Rorschach¹⁷. Ausgehend von diesem Ereignis sah die Fachstelle für das Jahr 2014 eine *Befragung zur Entsorgung vertraulicher Daten in den Spitälern des Kantons St.Gallen* vor. Die schriftliche Prüfung sämtlicher kantonalen Spitäler sollte aufzeigen, ob die Entsorgung von Personendaten durch diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Die Prüfung wurde Ende 2014 mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Befragt wurden alle Spitäler des Kantons St.Gallen. Die Ergebnisse der Befragung werden im Laufe dieses Jahres ermittelt. Die Fachstelle wird anhand dieser bei den Spitälern allfällige Verbesserungen in Bezug auf die Entsorgung von Personendaten anregen.

Im Jahr 2014 führte die EU die *Schengen Re-Evaluation* durch. In diesem Zusammenhang musste die Fachstelle – wie die anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte – verschiedene Fragen beantworten. Diese betrafen beispielsweise das Budget, die Gesetzgebung und die Kontrolltätigkeit. Die Ergebnisse der Re-Evaluation werden für das Jahr 2015 erwartet.

2.7 Anzeigen

Die Fachstelle überprüft auf Anzeige betroffener Personen die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 30 Abs. 1 Bst. a DSG).

Im Berichtsjahr gingen zwei Anzeigen bei der Fachstelle ein. Im ersten Fall verlangte ein Anwalt für seinen Klienten im Rahmen eines haftpflichtrechtlichen Verfahrens Akteneinsicht. Dabei ging es nicht um die Frage, ob Akteneinsicht zu gewähren ist, sondern um deren Umfang. Dies zu klären war Sache der Rechtsmittelinstanz, weshalb die Fachstelle auf den Rechtsmittelweg verwies.

Im zweiten Fall ging es um die Erstattung einer Strafanzeige wegen Bekanntgabe von Krankheitsdaten durch ein öffentliches Organ. Die Fachstelle wies darauf hin, dass die Strafanzeige ausschliesslich bei einer Strafverfolgungsbehörde eingereicht werden kann.

¹⁷ Tagblatt, 10. Dezember 2013.

2.8 Register der Datensammlungen

2.8.1 Neuorganisation

Die Fachstelle hat im Jahr 2014 die Führung des Registers der Datensammlungen neu organisiert. Nach der Etablierung des Prozesses der jährlichen Aktualisierung strebte sie eine einheitliche Praxis bezüglich der Registerpflege an. Ziel der Praxisänderung ist die selbständige Erhebung und Vornahme der künftigen Registeränderungen durch die Departemente.

Dieses Vorgehen war angezeigt, da viele Departemente ihre Mutationen bereits selber vornahmen. Ferner erlaubt es die Ressourcensituation der Fachstelle nicht mehr, sämtliche Registeränderungen der Departemente, Ämter, Dienststellen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten selber zu erheben und einzutragen. Die Fachstelle sieht es als vertretbar an, sich künftig auf Kontrollen mittels Stichproben zu beschränken.

2.8.2 Registermeldungen

Die Anfrage einer Gesundheitsinstitution offenbarte eine Vielzahl bisher ungemeldeter, jedoch nach Art. 39 DSG meldepflichtiger Datensammlungen. In intensiver Zusammenarbeit mit der anfragenden Institution konnte deren Meldepflicht realisiert werden.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Register liess eine ähnliche Situation bei anderen Gesundheitsinstitutionen vermuten; die Fachstelle muss davon ausgehen, dass auch andere Gesundheitsinstitutionen viele meldepflichtige Datensammlungen bisher nicht gemeldet haben. Die Fachstelle erachtet die Umsetzung der gesetzlich verankerten Meldepflicht in Bezug auf Gesundheitsdaten, die als besonders schützenswerte Personendaten gelten, als sehr wichtig.

Die Feststellungen führten zu der Erkenntnis, dass in Bezug auf die Meldepflicht von Datensammlungen der Gesundheitsinstitutionen eine Harmonisierung notwendig ist. Die Fachstelle nahm daher mit der zuständigen departementsinternen Datenschutzbeauftragten Kontakt auf und kam mit dieser überein, dass die Fachstelle im Laufe des Jahres 2015 anhand der bisherigen Einträge der Gesundheitsinstitutionen ein Raster für die zwingend meldepflichtigen Datensammlungen erarbeitet.

2.9 Empfehlungen und Massnahmen

Nach Art. 33 DSG gibt die Fachstelle Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur schriftlichen Stellungnahme, wenn sie Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten feststellt oder wenn die Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte beabsichtigt wird. Nach Art. 34 DSG kann die Fachstelle beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlungen nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.

Die Prüftätigkeit der Fachstelle sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen sind Teil ihres gesetzlichen Auftrags. Dabei pflegt die Fachstelle jedoch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine Durchführung mit Augenmass. Dieser «St.Galler Weg» hat bisher stets zu guten Ergebnissen geführt. Die Fachstelle ist daher bemüht, die möglichen Verbesserungen des Datenschutzes im Rahmen der Zusammenarbeit und den gemeinsamen Projekten mit den Departementen partnerschaftlich zu erarbeiten. In den Abschnitten 2.3.2 und 2.4 wird auf verschiedene konkrete Massnahmen hingewiesen, die im Jahr 2014 zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Personendaten angeregt und umgesetzt wurden. Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Departementen war die Fachstelle im Jahr 2014 nicht dazu gezwungen, Empfehlungen und Massnahmen im Sinne von Art. 33 und 34 DSG auszusprechen.

2.10 Würdigung

Die *Beratungstätigkeit* in Einzelfällen ist nach wie vor das wichtigste Betätigungsfeld der Fachstelle. Jedoch hat sich innerhalb des vergangenen Jahres eine Verschiebung hin zu mehr Beratung öffentlicher Organe ergeben, wohingegen die Beratung Privater leicht abnahm. Die Anfragen aus der Verwaltung verdeutlichen das breite Spektrum an Datenschutzthemen sowie an klärungsbedürftigen datenschutzrechtlichen Fragen, die innerhalb der Staatsverwaltung bestehen. Die öffentlichen Organe sind in zunehmendem Mass bezüglich Datenschutz sowohl konfrontiert als auch sensibilisiert. Die Zunahme der Anfragen kantonaler Stellen zeigt auch eine latente Unsicherheit im Umgang mit der komplexen Materie. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Fachstelle als zentrale Anlaufstelle anerkannt wird und sich etabliert hat. Unbefriedigend hingegen ist, dass die Fachstelle aus Kapazitätsgründen beinahe vollständig auf die Bearbeitung des wichtigen Themas «Outsourcing» verzichten musste. Da dieses Thema immer wieder Gegenstand von Anfragen ist, würden entsprechende Merkblätter und Checklisten sowohl den kantonalen Stellen dienen, als auch die Fachstelle entlasten. Ebenfalls unbefriedigend sind die langen Wartezeiten der anfragenden Stellen bei der Beurteilung der Zugriffe auf das KEWR.

Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld ist die Mitarbeit in *Projekten*, die gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zugenommen hat. Wünschenswert wäre, dass die Fachstelle die Projekte enger begleitet und im Sinn der Kundenfreundlichkeit rascher bearbeiten könnte. Einige Projekte konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Andere sind noch in Gang; teilweise konnten sie aufgrund «äusserer Umstände», z.B. das Abwarten eines Positionspapiers oder der Stellungnahme einer anderen Stelle, nicht abgeschlossen werden. Projektverzögerungen ergeben sich auch auf Seiten der anfragenden Stellen selbst. Insgesamt ist es notwendig, dass der Fachstelle mehr Ressourcen für die Mitarbeit in Projekten zur Verfügung stehen, um ihre Dienstleistung flexibler, umfassender und rascher anbieten zu können.

Im Jahr 2014 konnte die Fachstelle nur einen Teil ihrer geplanten *Prüfungen* durchführen. Dies ist unbefriedigend: einerseits können die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, was auch im Hinblick auf die nächste Re-Evaluation der Europäischen Union unvorteilhaft ist; andererseits wird die präventive Wirkung der Kontrollen, und damit ein wichtiges Mittel zur korrekten Umsetzung des Datenschutzes, geschwächt.

Die Neuerungen im Bereich des *Registers der Datensammlungen* sorgen für eine Entlastung der Fachstelle. Gleichzeitig verdeutlichen sie den öffentlichen Organen den Grundsatz, wonach im Datenschutz die Eigenverantwortung zentral ist.

3 Gemeindefachstellen für Datenschutz: Beratung und Aufsicht durch die Fachstelle

3.1 Beratung

Die Fachstelle verzeichnete einen Zuwachs von Einzelanfragen seitens der Gemeindefachstellen: 16 Prozent (2013: 10 Prozent) aller Einzelanfragen stammten von Gemeindefachstellen.

Mehrere Anfragen betrafen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von *Cloud Computing-Diensten* (siehe hierzu Ausführungen unter Abschnitt 2.3.2).

Die Fachstelle erhielt einige Anfragen im Zusammenhang mit «Google Street View» und der Umsetzung eines Bundesgerichtsentscheids¹⁸. Dabei ging es um die Meldung sensibler Einrichtungen an Google zur Vornahme der Anonymisierung in Street View.¹⁹

Auch seitens der Gemeindefachstellen kamen einige Anfragen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von *Videoüberwachungen* (siehe hierzu Ausführungen unter Abschnitt 2.3.2).

3.2 Erfahrungsaustausch

Der Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen dient der Information über laufende Geschäfte, der Koordination und dem Wissensaustausch. Im Jahr 2014 fand aus Kapazitätsgründen kein Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen statt. Nach Möglichkeit soll ein solcher im laufenden Jahr wieder stattfinden.

3.3 Aufsicht

Arbeitsbesuche bei den regionalen Fachstellen stellen keine Kontrollen in engerem Sinn dar, auch wenn sie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der kantonalen Fachstelle über die Gemeindefachstellen stattfinden. Vielmehr sind diese Besuche als ein Gefäss zu verstehen, in dem die kantonale Fachstelle Anregungen äussert und entgegennimmt. Im Frühling führte die Fachstelle zusammen mit dem DIP einen Arbeitsbesuch bei einer regionalen Fachstelle durch. Besprochen wurden Ressourcensituation, Räumlichkeiten, Archivierung, Aufgabenerfüllung, Unabhängigkeit sowie Zusammenarbeit und Informatikthemen.

Insgesamt machte die besuchte Gemeindefachstelle einen guten Eindruck. Die Fachstelle regte eine jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Gemeindefachstelle an. Um deren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und die Bevölkerung für Datenschutzanliegen zu sensibilisieren, schlug die Fachstelle zudem die Veröffentlichung aktueller datenschutzrechtlicher Themen auf einer geeigneten Plattform (z.B. Gemeindeblatt, Internet-Auftritt) vor. Weiter wurde der Gemeindefachstelle nahegelegt, ein Budget zu erstellen, das über die Stundenabrechnungen hinausgeht. Die Fachstelle äusserte sich ferner über die Notwendigkeit, Kontrollen durchzuführen.

Auch wenn die Fachstelle die Nachkontrolle der Visitationen als grundsätzlich sehr wichtig erachtet, muss sie derzeit aufgrund der fehlenden Kapazitäten auf die Implementierung eines entsprechenden Systems verzichten. Dies gilt für die Prüftätigkeit allgemein.

3.4 Koordination

Für die materielle Behandlung der Anfrage eines Privaten zur Handhabung von *Datenbekanntgaben durch die Einwohnerämter* betreffend den Zivilstand von Mietern war nicht die Fachstelle, sondern waren die Gemeindefachstellen zuständig. Jedoch erarbeitete die Fachstelle im Auftrag der fünf Gemeindefachstellen eine einheitliche und miteinander abgesprochene Antwort. Wie bereits zuvor dargelegt, erachtet die Fachstelle dieses Vorgehen als sinnvoll und effizient. Auch bei einer weiteren Anfrage im Zusammenhang mit der Beurteilung datenschutzrechtlicher Aspekte bei der Durchführung einer nationalen Forschungsstudie, für welche die Forschenden bestimmte Personendaten seitens der Einwohnerämter benötigten, wählte die Fachstelle dieses Vorgehen.

Die Fachstelle erachtet es für angemessen, ihre Dienste im Sinne der Kundenfreundlichkeit und insbesondere im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtspraxis im Anwendungsgebiet des

¹⁸ BGE 138 II 346.

¹⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 30. März 2011 entschieden, dass auf Google Street View Personendaten vor deren Veröffentlichung im Internet vollständig unkenntlich gemacht werden müssen.

DSG zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion wird sie nach Massgabe ihrer Ressourcen auch weiterhin Koordinationsaufgaben übernehmen.

3.5 Würdigung

Die Zusammenarbeit mit den Gemeindefachstellen basiert auf einer gut eingespielten Partnerschaft. Dies zeigt sich anhand der vielen *Beratungsanfragen* der Gemeindefachstellen und in der Akzeptanz der Fachstelle als Kompetenzträgerin für Datenschutzfragen.

Daneben dienen sowohl die *Erfahrungsaustausche* als auch die *Arbeitsbesuche* als gute Instrumente, um Einblick in die Arbeit der Gemeindefachstellen zu erhalten und präventiv zu einer guten Umsetzung des Datenschutzes beizutragen. Ein ressourcenbedingter Verzicht auf die Durchführung z.B. des Erfahrungsaustauschs wie im vergangenen Jahr sollte daher eine Ausnahme bilden.

Immer wieder erbringt die Fachstelle in ihrer *Koordinationsfunktion* auch Dienstleistungen zuhänden der Gemeindefachstellen, welche diese sehr schätzen. Aus Sicht der Fachstelle dient eine gute Koordination einerseits einer effizienten, effektiven und einheitlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Kundenorientierung. Andererseits stellt sie ein Instrument zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des kantonalen Datenschutzgesetzes dar.

4 Stellung und Organisation

Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbständig²⁰; administrativ ist sie der Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei zugeordnet. Letztes Jahr übernahm der langjährige Mitarbeiter des in den Ruhestand getretenen bisherigen Leiters die Leitung von RELEG. Erwartungsgemäss verlief die personelle Änderung für die Fachstelle sehr positiv, und die gute Zusammenarbeit konnte aufrechterhalten werden.

Die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei beim Erstellen des Berichts «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» verlief reibungslos.

Auch im Jahr 2014 pflegte die Fachstelle Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit verschiedenen Verwaltungsstellen, darunter insbesondere mit dem DIP, dem Staatsarchiv, dem Gesundheitsdepartement und Stellen aus dem Schulbereich. Mittels dieser Kontakte wird die Fachstelle über wichtige Entwicklungen frühzeitig informiert und kann so ihren Einbezug bei wichtigen Vorhaben sicherstellen. Ausserdem findet über die Kontaktpersonen eine datenschutzrechtliche Sensibilisierung statt.

Ausserhalb der kantonalen Verwaltung pflegte die Fachstelle insbesondere die Zusammenarbeit mit privatim und kantonalen Datenschutzbeauftragten. In diesem Zusammenhang stellte die Fachstelle eine klare Zunahme der Anfragen fest. Aufgrund ihrer angespannten Ressourcensituation konnte sie sich jedoch nur punktuell am interkantonalen Austausch zu relevanten datenschutzrechtlichen Fragen beteiligen.

5 Führung und Leitung

Die im Jahr 2013 durch den Personalwechsel bedingte Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeiterin der Fachstelle konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Fachstelle stellt ein kleines, fachlich und persönlich gut eingespieltes Team dar, das die vielfältigen Aufgaben nach Massgabe

²⁰ Art. 26 Abs. 1 DSG.

der gegebenen personellen Ressourcen inhaltlich sehr breit abdeckt. Dies ist möglich aufgrund des hohen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie der unterschiedlichen, sich ergänzenden Erfahrungen und Kompetenzen der Beteiligten.

6 Ressourcen und Infrastruktur

6.1 Arbeitsplatz

Die Fachstelle war und ist bemüht, die Arbeitsorganisation betrieblich zu optimieren sowie einen zeitgemässen Arbeitsplatz anzubieten, der z.B. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht. Die kleine Betriebsgrösse und die knappe personelle Ausstattung der Fachstelle stellen jedoch besondere Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Arbeitsorganisation. Die Erreichbarkeit sowie die Stellvertretung können mit den derzeitigen Ressourcen nicht umfassend gewährleistet werden – dies legte schon der letztjährige Tätigkeitsbericht der Fachstelle offen. Weiterhin ist das Büro nur an vier Wochentagen besetzt. Ausserdem können unvorhergesehene Ereignisse beim Personal (z.B. Krankheit, Unfall) sowie die betriebliche Planung von Abwesenheiten (z.B. Fachtagungen, Ferien) bei der bestehenden Betriebsgrösse nicht aufgefangen werden.

6.2 Ressourcen

Die Ressourcen der Fachstelle beliefen sich auch im Jahr 2014 auf 100 Stellenprozente, die im Rahmen des Voranschlags 2009 gewährt wurden. Die letzten Geschäftsjahre haben demgegenüber gezeigt, dass sowohl die Geschäftszahlen als auch der Umfang der Aufgaben der Fachstelle zugenommen haben. Da sich auch im Jahr 2014 eine bedeutende Zunahme der Anzahl der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr abzeichnete, musste die Fachstelle ad hoc auf die Erfüllung gesetzter Schwerpunkte und Kontrollen verzichten, insbesondere beim Thema Outsourcing. Ferner konnte sie den Telefondienst im bisherigen Umfang nicht aufrechterhalten und führte eine Einschränkung ihrer Telefonzeiten ein. Für die Pflege eines aktuellen Internetauftritts fehlten der Fachstelle weitgehend die Ressourcen. Die Prüfungen der Anträge zum KEWR konnten nicht abgeschlossen werden. Auch musste im Berichtsjahr 2014 auf ein Treffen mit den Gemeindefachstellen verzichtet werden.

Um einen weiteren, einschneidenden qualitativen sowie quantitativen Abbau ihrer Leistungen zu verhindern, machte die Fachstelle bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht²¹ darauf aufmerksam, dass sie die für eine höhere Stellendotation erforderliche Anhebung des Besoldungskredites beantragen werde. Da der Kantonsrat im Juni 2014 die Regierung beauftragte, die heutige Situierung der Fachstelle hinsichtlich Organisation und Zuständigkeit zu prüfen, sah die Fachstelle davon ab, auf das Budget 2015 einen entsprechenden Antrag zu stellen. Vielmehr erachtete sie es als sinnvoll, dass der Kantonsrat anlässlich der Beratung des Berichts zur Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle eine Gesamtschau vornehmen kann.

Derzeit fehlen der Fachstelle 100 Stellenprozente, um ihre Aufgaben im vom Gesetz vorgesehenen erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können. Bei 50 Stellenprozenten handelt es sich im Wesentlichen um einen Nachvollzug der Gewährung des ursprünglich im Jahr 2008 vorgesehenen Stellenumfangs von 150 Stellenprozenten.²² Die Fachstelle ist sich des Sparzwangs innerhalb der Staatsverwaltung bewusst. Mit Blick auf die Zunahme der Geschäftslast, auf die Überbindung neuer Aufgaben (z.B. die Beurteilung von KEWR-Anträgen), auf die stark zunehmende Komplexität der Materie und auf die prekäre Situation bezüglich Erreichbarkeit und Stellvertretung erachtet sie ihre Entscheidung jedoch als notwendig, um ihre gesetzlich vorgesehene Aufgaben ohne Qualitäts- und Quantitätseinbussen in verantwortungsvoller Weise wahrnehmen zu können.

²¹ Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2013, S. 15.

²² Botschaft und Entwurf der Regierung zum Datenschutzgesetz vom 20. Mai 2008, ABI 2008, 2338.

6.3 Würdigung

Die Fachstelle ist *das Kompetenzzentrum und die einzige zentrale Anlaufstelle für alle datenschutzrechtlichen Belange auf kantonaler Ebene*. Als «One-Stop-Shop» in Datenschutzfragen steht sie sowohl der kantonalen Verwaltung als auch den Privaten als unmittelbare Ansprechpartnerin mit einem gesetzlich verankerten, unentgeltlichen und umfassenden Dienstleistungsangebot zur Verfügung.

Das kantonale Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Aufgabenerfüllung durch die Fachstelle hauptsächlich auf *Kooperation und Prävention* beruht. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt die Fachstelle die kantonale Verwaltung, damit diese den angemessenen Datenschutz in Eigenverantwortung wahrnehmen kann.

Die Bedeutung des Datenschutzes hat stark zugenommen, und damit auch die Nachfrage nach fachlich kompetenter Beratung. *Verlässlichkeit* ist ein wichtiges Kriterium staatlicher Aufgabenerfüllung. Die datenschutzkonforme Datenbearbeitung ist ein zentrales Kriterium für das Vertrauen der Bürger in den Staat; die Fachstelle leistet einen wesentlichen und aktiven Beitrag für die Bildung, den Erhalt und die Gewährleistung dieses Vertrauens.

Bei der Einsetzung der Fachstelle im Jahr 2009 wurden 150 Stellenprozent für deren Aufgabenerfüllung als angemessen erachtet. Verzeichnete die Fachstelle im Jahr 2009 noch 165 Geschäftseingänge, waren es im Jahr 2014 bereits 233, was einer Zunahme von über 40 Prozent entspricht. Der immer komplexer werdenden Materie «Datenschutz» kommt in Verbindung mit den politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Entwicklungen eine zunehmende Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch an der Zunahme der Nachfrage der kantonalen Verwaltung nach Dienstleistungen der Fachstelle. Ferner bleiben Erreichbarkeit und Stellvertretung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – die Stellvertretung muss wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit der Fachstelle intern geregelt werden – ein ungelöstes Problem. Die Fachstelle wird aus diesen Gründen im Hinblick auf das Budget 2016 eine *Stellenaufstockung* um 100 Prozent beantragen.

7 Jahresprogramm 2015: Schwerpunkte und Prüfprogramm

Für das Jahr 2015 setzt sich die Fachstelle im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG folgende Schwerpunkte und legt folgendes Prüfprogramm fest:

Schwerpunkte 2015

1. Erarbeitung eines Rasters für die Meldepflicht von Datensammlungen von Gesundheitsinstitutionen.
2. Erarbeitung eines Rasters für die Beurteilung der KEWR-Zugriffsgesuche.

Prüfprogramm 2015

1. Prüfung einer regionalen Gemeindefachstelle für Datenschutz und Erfahrungsaustausch mit dieser.
2. Prüfung der Handhabung des Schengener Informationssystems in einem Amt.
3. Prüfung von Organisation, Abläufen und Prozessen eines Teilbereichs eines Amtes.

Tabelle 3: Überblick über Schwerpunkte und Prüfprogramm 2015

8 Antrag

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Bericht über das Jahr 2014 einzutreten.

Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Corinne Suter Hellstern, Leiterin